

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

GEGEN (SEXUALISIERTE) GEWALT



Caritasverband
Mannheim e.V.

Inhaltsverzeichnis

1 PRÄAMBEL	2
2 INHALT UND ZIELE	3
2.1 INHALT UND BEGRIFFSERKLÄRUNG	3
2.2 ZIEL	3
3 BASIS DES INSTITUTIONELLEN SCHUTZKONZEPTES	5
3.1 RISIKO- UND GEFÄHRDUNGSANALYSEN	5
3.2 VERHALTENSANFORDERUNGEN AN FÜHRUNGSKRÄFTE, MITARBEITENDE UND EHRENAMTLICHE	6
4 UMSETZUNG DES INSTITUTIONELLEN SCHUTZKONZEPTES	8
4.1 AUSWAHL, QUALIFIKATION UND SCHULUNG ALLER TÄTIGEN	8
4.2 VERFAHRENSWEG BEI (VERDACHTS-)FALL VON (SEXUALISIERTER) GEWALT UND AUFGABEN DER ANSPRECHPERSONEN	9
4.3 QUALITÄTS-, KONFLIKT- UND BESCHWERDEMANAGEMENT	10
4.4 FÜRSORGE FÜR MITARBEITENDE	11
ANHANG 1: ALLGEMEINER TEIL DES VERHALTENSKODEX	A
ANHANG 2: HANDLUNGSLEITFADEN	C
ANHANG 3: ABLAUSCHEMA ZUM ANVERTRAUTENSCHUTZ	D
ANHANG 4: ZUSTÄNDIGE PERSONEN	E
ANHANG 5: FREIGABE	F

1 Präambel

Caritasverband Mannheim e.V. als sicherer Ort

Alle Menschen, die sich dem Caritasverband Mannheim e.V. anvertrauen, sollen sicher und geschützt sein. Dazu gehören alle, die Hilfe und Unterstützung von unseren Einrichtungen erhalten, also alle Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene aller ambulanten und (teil-)stationären Angebote, aber auch alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen.

Ein sicherer Ort zu sein, bedeutet, dass wir jede Form von Grenzverletzung ernst nehmen und uns dafür einsetzen, dass wir einen achtsamen Umgang miteinander pflegen.

Gewalt, sei sie mündlich, schriftlich, medial, körperlich und/oder sexualisiert, hat bei uns keinen Platz und widerspricht kirchlich-caritativem Handeln. Wir setzen uns für die Würde und somit für die seelische und körperliche Unversehrtheit jedes einzelnen Menschen ein.

Um ein sicherer Ort zu sein, müssen wir vorbeugen, achtsam miteinander umgehen und eingreifen. Dafür benötigen wir klare und nachvollziehbare Regeln. Diese wollen wir mit diesem Schutzkonzept benennen und erklären. Es ist wichtig, dass die Regeln auch von jedem verstanden und angenommen werden, daher ist dieses Schutzkonzept in verständlicher und geschlechtsneutraler Sprache verfasst.

Als Grundlage für dieses Schutzkonzept dienen

- die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen (RO-Prävention), 2020
- die Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassene Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv), 2021

2 Inhalt und Ziele

2.1 Inhalt und Begriffserklärung

Im Anvertrauensschutz geht es darum Anvertraute vor Grenzverletzungen, Übergriffen sowie Gewalt durch präventive Maßnahmen zu schützen.

Anvertraute sind einerseits alle Menschen, die sich an Einrichtungen und Dienste des Caritasverbandes wenden, um Hilfe, Unterstützung oder Schutz zu erhalten. Andererseits gehören zu den Anvertrauten auch alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in einem Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis, insbesondere Freiwillige im Sozialen Jahr (FSJ), Auszubildende und vergleichbare Personengruppen.

Grenzverletzungen bezeichnen, wenn eine Person durch ihr Verhalten eine andere Person bedrängt und persönliche Grenzen überschreitet. Das passiert meistens nicht mit Absicht. Zu Grenzverletzungen gehören Handlungen wie zum Beispiel „zu nahe kommen“, anschreien, beschimpfen oder dass ein klares „Nein“ nicht akzeptiert wird.

Von einem Übergriff wird dann gesprochen, wenn bereits auf eine Grenzverletzung hingewiesen wurde, das Verhalten aber wiederholt angewandt wird. Übergriffe finden mit Absicht statt.

Die Begriffe Missbrauch und Gewalt werden bei sexualisierten Handlungen gegen den Willen einer Person, bei Körperverletzung, Nötigung, Beleidigungen, Erpressung oder ähnlichem verwendet. Auch Pornografie, Verletzung des Rechts am eigenen Bild und Mobbing gehören dazu. Diese Handlungen sind Gewalthandlungen und stellen eine Straftat dar.

Präventiv heißt vorbeugend. Präventive Maßnahmen sollen Grenzverletzungen, Übergriffe sowie Missbrauch und Gewalt vorbeugen und verhindern. Prävention soll zu einem grenzachtenden Umgang miteinander führen: einem Umgang, bei dem die persönlichen Grenzen des Gegenübers geachtet und respektiert werden.

2.2 Ziel

Unsere Einrichtungen sollen Schutzräume für jeden sein. Das ist unser Ziel. Prävention ist der Weg zu diesem Ziel. Um zu schützen, wollen wir uns auf den Weg machen und verhindern, dass es in unseren Einrichtungen zu Verletzungen, zu Übergriffen oder gar gewalttätigen (sexualisierten) Straftaten kommt. Prävention bedeutet, dass gehandelt wird, bevor Grenzen verletzt werden. Und dass benannt wird, wie damit umgegangen werden soll, wenn Grenzen verletzt wurden.

Institutionelles Schutzkonzept Caritasverband Mannheim e.V.

Inhalt und Ziele

Deswegen ist Prävention immer der Weg zum Ziel und nicht das Ziel selbst. Für diesen Weg gibt es eine Wegbeschreibung:

- Damit unsere Regeln klar, aber auch kontrollierbar sind, gibt es Standards für alle Einrichtungen. Diese Standards werden in diesem Schutzkonzept beschrieben.
- Das Schutzkonzept und die damit verbundenen Maßnahmen werden in unsere Richtlinien sowie ins Qualitätsmanagement eingebunden.
- Es gibt Verhaltensanforderungen für alle, die in unserem Verband tätig sind. Hierzu gehören Mitarbeitende, Führungspersonen sowie Ehrenamtliche aus allen Bereichen.
- Wir setzen nur qualifiziertes Personal ein. Alle Mitarbeitenden und Ehrenamtliche werden für ihre Tätigkeit gut ausgebildet, informiert und geschult.
- Es gibt verschiedene Ansprechpersonen, die die Verantwortlichen des Verbandes bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes unterstützen.
- Wir legen die Regeln für den Umgang mit Verdachtsfällen fest und stellen sicher, dass diese allen bekannt sind und beachtet werden.
- Wir beschreiben, wie wir die Befolgung des Schutzkonzeptes sicherstellen und schriftlich festhalten.
- Wir schaffen Klarheit für alle Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen durch die Verbreitung des Konzeptes, wie auch durch die Unterrichtung über die Regeln.
- Das institutionelle Schutzkonzept wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

3 Basis des institutionellen Schutzkonzeptes

Der Caritasverband Mannheim e.V. ist Träger zahlreicher Einrichtungen und Dienste. In Beratungsstellen, in ambulanten Diensten, in (teil-)stationären Einrichtungen und vielen mehr werden Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbedürftige betreut, begleitet und beraten.

Für das institutionelle Schutzkonzept bedeutet das, dass ein weites Betätigungsfeld berücksichtigt werden muss. Wir haben uns dafür entschieden im Schutzkonzept die Abläufe grundlegend zu regeln. Die Risiko- und Gefährdungsanalysen und die darauf aufbauenden spezifischen Verhaltensanforderungen werden für jeden Arbeitsbereich durchgeführt und entwickelt. Unsere Arbeitsbereiche gliedern sich in:

- Ambulante und (teil-)stationäre Kinder- und Jugendhilfe
- Ambulante und (teil-)stationäre Kranken- und Altenhilfe mit und ohne Pflege
- Krisenintervention sowie Beratung und Begleitung von hilfsbedürftigen, erwachsenen Menschen
- Betreuung von erwachsenen Menschen mit seelischer Behinderung in besonderer und ambulanter (Wohn-)Form
- Begleitung von Auszubildenden, Freiwilligen und Ehrenamtlichen

3.1 Risiko- und Gefährdungsanalysen

Durch die Risikoanalyse wurde bereits der erste Schritt zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden getan. Die Verletzlichkeiten der von uns begleiteten Schutzbefohlenen sind dadurch stärker bewusst und die Risiken für Machtmissbrauch und Gewalt in manchen Arbeitsbedingungen und Abläufen sind klarer erkannt worden.

In Arbeitsgruppen der Arbeitsbereiche wurde die Risiko- und Gefährdungsanalyse anhand eines vereinbarten Fragenkatalogs der Erzdiözese Freiburg durchgeführt.

Risiken und Gefahren entstehen auf verschiedenen Ebenen:

- auf institutioneller Ebene,
- durch Mitarbeitende und Ehrenamtliche,
- durch Überforderung und/oder Krisensituationen
- durch spezielle Aufgaben oder
- bei unseren Anvertrauten selbst.

Die Gefahren und Risiken werden systematisch anhand dieser Ebenen auf den Arbeitsbereich bezogen und in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren überprüft und reflektiert.

Institutionelles Schutzkonzept Caritasverband Mannheim e.V.

Basis des institutionellen Schutzkonzeptes

3.2 Verhaltensanforderungen an Führungskräfte, Mitarbeitende und Ehrenamtliche

Unsere Arbeit und Zusammenarbeit ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Unsere Führungskräfte pflegen einen kooperativen Führungsstil. Säulen ihres Leitens und Führens sind Vertrauen, Wertschätzung und Respekt sowie die Beteiligung der Mitarbeitenden in Entscheidungen.

Alle, die beim Caritasverband tätig werden wollen, müssen einen Verhaltenskodex unterschreiben. Dieser besteht aus einem allgemeinen und einem spezifischen Teil.

Der **allgemeine Teil** wird von der Erzdiözese Freiburg vorgegeben. In diesem unterschreiben alle Tätigen bei Einstellung / Vereinbarung folgende Punkte: (Ausführlich im Anhang 1)

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt
2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen
3. Ich achte die Rechte und Würde
4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen
5. Ich beziehe aktiv Position
6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte
7. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann
8. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich
9. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat
10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter

Auf der Basis der durchgeführten Risiko- und Gefährdungsanalyse wurde für jeden Arbeitsbereich der **spezifische Teil** des Verhaltenskodex erarbeitet, in dem die Anforderungen an das Verhalten aller Tätigen geregelt wird. Es wird klar benannt,

- welches Verhalten strafrechtliche Konsequenzen hat
- welches Verhalten respektlos und daher unerwünscht ist
- welches Verhalten fachlich begründet und somit professionell ist.

Diese drei Bereiche werden anhand der folgenden neun Kriterien beurteilt:

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen:
Hier wird das Augenmerk zum Beispiel auf Situationen gelegt, in denen Mitarbeitende alleine mit den Anvertrauten sind oder in denen Anvertraute Nähe einfordern (zum Beispiel Trauer/Trost)
2. Angemessenheit von Körperkontakt:
Körperkontakt ist manchmal unvermeidbar und manchmal auch notwendig. Körperkontakt darf nur stattfinden, wenn er in beidseitigem Einverständnis stattfindet.

Institutionelles Schutzkonzept Caritasverband Mannheim e.V.

Basis des institutionellen Schutzkonzeptes

3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung:
Unter diesem Punkt kann geregelt werden, ob Duzen oder Siezen angemessen ist, dass einfache und verständliche Sprache verwendet werden soll und/oder welche Kleidung am Arbeitsplatz getragen werden darf.
4. Beachtung der Privats-/Intimsphäre:
Unter diesem Punkt kann aufgeführt werden, welche Handlungen in die Privats- oder Intimsphäre eingreifen und daher besonders sensibel ausgeführt werden müssen (Intimpflege/Wickeln, Körperpflege, auf Toilette begleiten)
5. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen:
Geschenke annehmen und Geschenke machen, kann zur emotionalen Abhängigkeit der Anvertrauten oder der helfenden Person führen, daher ist es notwendig die Zulässigkeit von Geschenken klar zu definieren.
6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken:
Das Persönlichkeitsrecht der Anvertrauten muss geachtet werden. In welchen Situationen und unter welchen Bedingungen Medien genutzt werden dürfen, wird unter diesem Punkt geregelt.
7. Disziplinierungsmaßnahmen:
Unter diesem Punkt wird geregelt, welche Disziplinierungsmaßnahmen unter welchen Umständen und Bedingungen zulässig sind.
8. Angebote mit Übernachtung, Nachtdienste und vergleichbare Situtationen
Angebote mit nächtlicher Betreuung, Begleitung sind besonders sensibel und müssen separat betrachtet und geregelt werden.
9. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex
An dieser Stelle wird benannt, wie mit Übertretungen des Verhaltenskodex von Seiten der Mitarbeitenden sowie der Führungspersonen umgegangen wird.

4 Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes

4.1 Auswahl, Qualifikation und Schulung aller Tätigen

Alle Tätigen im Verband werden auf ihre persönliche Eignung geprüft.

Bereits vor der Einstellung unterzeichnen alle hauptamtlichen Mitarbeitenden bei uns eine Selbstauskunftserklärung. In dieser wird von der unterzeichnenden Person bestätigt, dass sie in der Vergangenheit nicht wegen einer sexualisierten Straftat verurteilt wurde, aktuell keine Ermittlungen aufgrund einer sexualisierten Straftat im In- und Ausland laufen und auch in Zukunft der Dienstvorgesetzte informiert wird, sollte ein Verfahren aufgrund eines sexualisierten Straftatverdachtes eingeleitet werden.

Alle Tätigen, die mit Anvertrauten arbeiten, müssen zu Beginn sowie regelmäßig nach fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Mit Vertragsabschluss, beziehungsweise mit der Vereinbarung auf ehrenamtliche Tätigkeit wird die Erklärung zum grenzachtenden Umgang von allen unterschrieben. In diesem Rahmen wird der oben beschriebene Verhaltenskodex des entsprechenden Arbeitsbereiches thematisiert und die unterzeichnende Person verpflichtet sich auf eine Teilnahme an einer Schulung zu dieser Thematik, beziehungsweise legt eine Teilnahmebescheinigung vor, dass eine solche Schulung während der letzten fünf Jahre besucht wurde.

Innerhalb der ersten sechs Monate besucht jede:r Mitarbeitende eine Präventionsschulung. Diese wird von entsprechend geschulten Personen durchgeführt, sogenannte Multiplikator:innen und muss in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren besucht werden.

Im Rahmen präventiver Schulungen befassen sich die Mitarbeitenden mit Fragen zu

- Angemessenem Verhältnis von Nähe und Distanz
- Strategien von Täter:innen
- Verhaltensweisen der Betroffenen
- Institutionelle Strukturen, die Grenzverletzungen begünstigen
- Straftatbestände und rechtliche Bestimmungen
- Eigene emotionale und soziale Kompetenz
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Verfahrenswege bei Anzeichen von (sexualisierter) Gewalt
- Kontexte, in denen es zu (sexualisierter) Gewalt kommen kann.

Institutionelles Schutzkonzept Caritasverband Mannheim e.V.

Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes

4.2 Verfahrensweg bei (Verdachts-)Fall von (sexualisierter) Gewalt und Aufgaben der Ansprechpersonen

Vorfälle sind alle Vorkommnisse, die als Grenzverletzung, Übergriff und Missbrauch in Kapitel 2 erklärt wurden.

Der Umgang mit (Verdacht auf) einen Vorfall ist in einem Handlungsleitfaden geregelt, die sich an der AROPräv orientiert. Die Vorgehensweise wird in den Schulungen thematisiert, der Handlungsleitfaden befindet sich im Anhang 2.

Für Fragen, Hinweise und Beschwerden in Bezug auf (sexualisierte) Gewalt ist zunächst der direkte Vorgesetzte zuständig. In allen Einrichtungen des Verbandes gibt es eine Mitarbeitervertretung. Auch diese kann von Betroffenen kontaktiert werden. Im Caritasverband Mannheim e.V. gibt es außerdem intern benannte Personen, die unter der Mailadresse praevention@caritas-mannheim.de zu erreichen und für alle ansprechbar sind:

- Simone Kohl, Präventionsfachkraft
- Ariane Springfeld, Interventionsfachkraft
- Manuela Heckmann, Interventionsfachkraft

Die **Präventionsfachkraft** berät und unterstützt die Verantwortlichen des Verbandes bei der Umsetzung der AROPräv.

Sie unterstützt bei der Erarbeitung entsprechender Konzepte, Strategien und Verfahrenswege und ist für die Umsetzung der Ziele des institutionellen Schutzkonzeptes zuständig. Dazu benennt sie unter anderem notwendigen Schulungsbedarf und andere präventive Maßnahmen gegen (sexualisierte) Gewalt.

In allen Fragen des Anvertrauensschutzes steht sie als Ansprechperson allen Tätigen des Caritasverbandes Mannheim e.V. zur Verfügung. Sie ist ebenso Kontaktperson vor Ort für die Präventionsbeauftragten auf diözesaner Ebene und anderer Netzwerke.

Die Aufgaben sind in einer Funktionsbeschreibung dargestellt.

Die beiden **Interventionsfachkräfte** werden hinzugezogen, wenn sich ein Vorfall ereignet hat. Ihre Aufgabe ist primär nicht vorbeugend, sondern eingreifend. In einem vertraulichen Gespräch werden dann folgende Fragen geprüft:

- Ist es ein Vorfall nach dem Anvertrauensschutz?
- Besteht eine akute Gefahr und sofortiger Handlungsbedarf?
- Muss die nächst höhere Instanz (zum Beispiel Abteilungsleitung) informiert werden?
- Muss der Vorstand involviert werden?

Institutionelles Schutzkonzept Caritasverband Mannheim e.V.

Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes

Im Anschluss muss die beauftragte Person dann klären, wer sich um den Fall kümmern wird und durch die Präventionsfachkraft werden die präventiven Maßnahmen überprüft und gegebenenfalls angepasst. Ein Ablaufschema dieses Verfahrensweges befindet sich in Anhang 3. Diesem ist auch zu entnehmen, wann entsprechende Meldungen an die aufsichtsführenden Stellen gemacht werden. Straftaten werden unter Abwägung des Opferschutzes zur Anzeige gebracht.

Wir sorgen dafür, dass den von (sexualisierter) Gewalt Betroffenen, ihren Angehörigen und unseren Mitarbeitenden in den betroffenen Arbeitsbereichen die notwendigen und angemessenen Hilfen zur Verfügung gestellt werden, um aufgetretene Vorfälle (sexualisierter) Gewalt nachhaltig aufzuarbeiten und zu bewältigen.

Dazu gehören insbesondere:

- externe Beratung und Begleitung durch eine kompetente Fachstelle;
- Supervision für Mitarbeitende;
- ggf. therapeutische Hilfen.

Weitere Ansprechpersonen und Kontaktadressen auf Dekanats-, Diözesan- und Bundesebene sind dem Anhang 4 zu entnehmen.

4.3 Qualitäts-, Konflikt- und Beschwerdemanagement

Präventionsarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil und Voraussetzung für qualitatives Arbeiten. Die Anforderung zur Entwicklung einer Kultur der Achtsamkeit sowie präventive Maßnahmen sind in unsere Leitbilder, Konzeptionen und in unsere Satzung eingearbeitet und die damit verbundenen Strukturen und Prozesse sind nachvollziehbar beschrieben.

Die Einrichtungen des Caritasverbandes richten sich nach gesetzlich, kirchlich und fachlich vorgegebenen Qualitätsstandards, welche durch eigene Vorgaben zusätzlich erweitert wurden. Im Qualitätsmanagement wird geregelt, wie diese Qualitätsstandards umgesetzt werden.

Außerdem wird in diesem Rahmen das interne und externe Konflikt- und Beschwerdemanagement thematisiert. Alle unsere Anvertrauten, ihre Angehörigen aber auch unsere Mitarbeitenden werden ermutigt, auf Fehler aufmerksam zu machen und Probleme offen anzusprechen.

Für alle Mitarbeitenden und Führungskräfte, die mit Anvertrauten arbeiten, gibt es eine Stellen-, Aufgaben- oder Funktionsbeschreibung.

4.4 Fürsorge für Mitarbeitende

Die Präventionsordnung dient zuerst dem Schutz der Anvertrauten.

Bei der Entwicklung des Schutzkonzeptes wurde deutlich, dass haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende (besonders in der Betreuung, Beratung und Begleitung von erwachsenen Schutzbefohlenen) sich selbst immer wieder als Betroffene von verbalen und körperlichen (sexualisierten) Grenzverletzungen und / oder Übergriffen erleben. Arbeiten bei der Caritas beinhaltet ein hohes Maß an persönlicher Nähe zu anderen Menschen, sowohl emotional als auch körperlich. Der tägliche Umgang mit anderen Menschen schafft nicht nur Gelegenheiten beiderseitig bestärkenden Zuwendens, sondern auch Gelegenheiten zum Überschreiten von Grenzen. Damit alle Mitarbeitenden sich engagiert für den Schutz der ihnen anvertrauten Menschen einsetzen, brauchen sie die Sicherheit, auch selbst geschützt und gestärkt zu werden.

Wir verstehen es als wesentliche Aufgabe, Mitarbeitende im Umgang mit derartigen Vorkommnissen zu stärken. Dazu gehören Präventionsmaßnahmen (Deeskalationsstrategien, Dienstanweisungen zum Schutz u.ä.) und Maßnahmen bei Vorfällen (Anpassung von Dienst-/Einsatzplänen, Supervision, Sanktionierung von Einzeltat, Ermahnung mit Ankündigung weiterer Konsequenzen, Hinzuziehen von Angehörigen / rechtlichen Vertretungen, ggf. Kündigung und/oder Anzeige).

Für Prävention und Intervention gelten die Regeln des Schutzkonzeptes. Dies gilt auch bei Grenzverletzungen, Übergriffen, (sexualisierter) Gewalt unter Mitarbeitenden, insbesondere wenn auch ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis vorliegt.

Anhang 1: Allgemeiner Teil des Verhaltenskodex

Mit meiner Unterschrift erkläre ich:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen¹ bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keinem der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsameres Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt: Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen: Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Ich achte die Rechte und Würde: Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen: Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen.

Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

5. Ich beziehe aktiv Position: Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein.

Institutionelles Schutzkonzept Caritasverband Mannheim e.V.

Anhang

Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte: Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann: Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

8. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich: Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

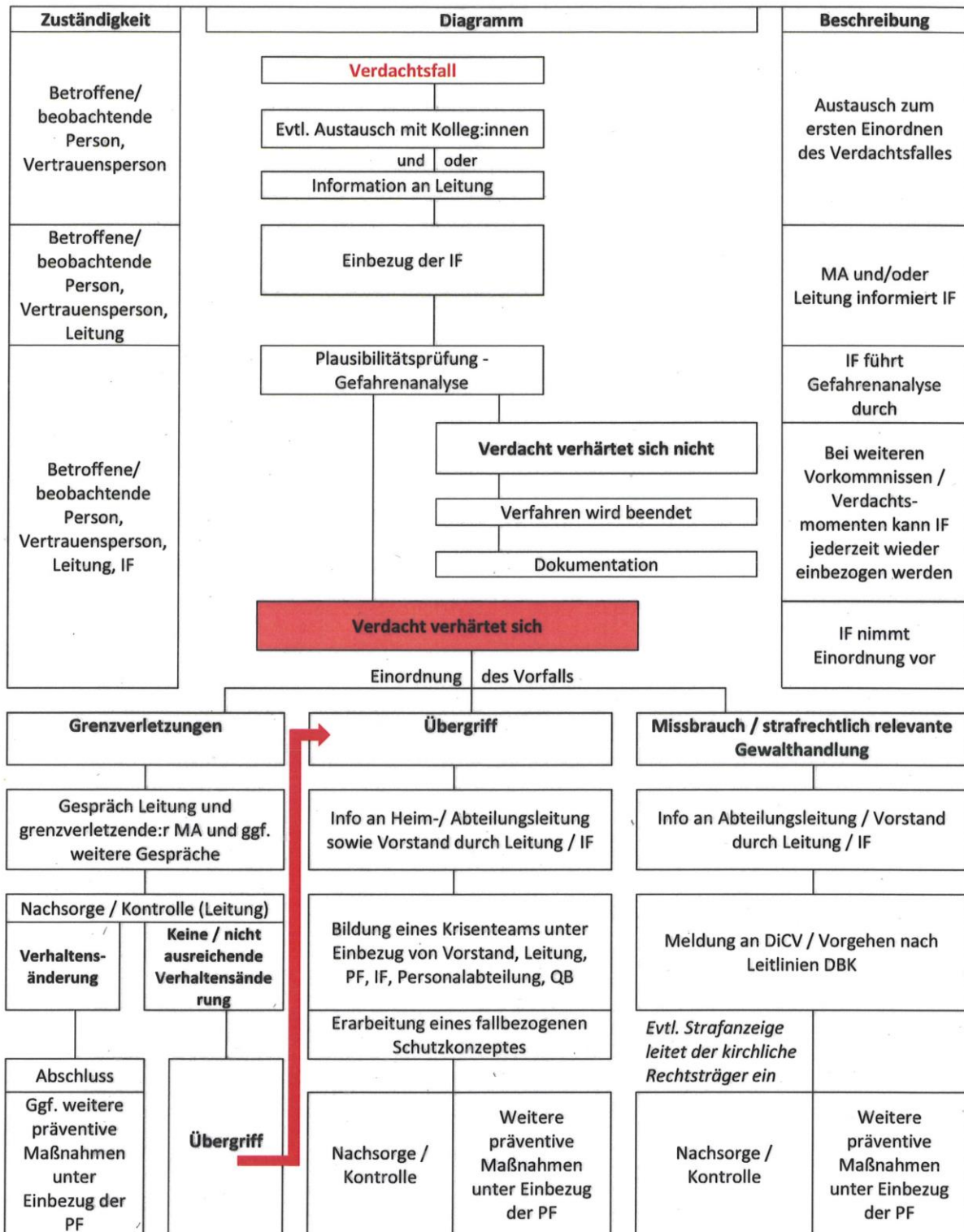
9. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat: Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter: Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

Anhang 2: Handlungsleitfaden

- Jemand vertraut sich Ihnen an oder Sie haben eine Vermutung oder Beobachtung gemacht
- **Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie besonnen!**
- Ihre Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung eines Verdachtes!
Ihre Aufgabe ist es, sich um das Wohl der oder des Betroffenen zu kümmern!
- **Hören Sie aufmerksam zu und nehmen Sie die Aussagen ernst.** Fragen Sie aber nicht nach Details.
- **Versprechen Sie nicht, dass Sie das Erzählte keinem weitersagen!** Hilfe holen ist kein Verrat! Erklären Sie, dass Sie sich zunächst einmal über Möglichkeiten der Hilfe erkundigen und sichern Sie zu, dass Sie über alle weiteren Schritte informieren.
- **Dokumentieren Sie sorgfältig und möglichst genau** das Gespräch/Anzeichen Ihrer Vermutung/Ihre Beobachtungen. Halten Sie in einem separaten Abschnitt auch Ihre persönlichen Gedanken dazu fest.
- Eventuell hilft es Ihnen, sich mit einer Person Ihres Vertrauens über Ihre Vermutung/Beobachtung oder das Gespräch auszutauschen. Dabei gilt: **nur so viele Menschen wie nötig und so wenige wie möglich einweihen!** Diese Person darf nicht mit der beschuldigten Person befreundet sein!
- **Holen Sie sich immer Unterstützung!**
- **Als ehrenamtliche Person** nehmen Sie Kontakt auf zu einer hauptberuflichen Person Ihres Vertrauens auf (z.B. hauptberufliche Ansprechperson). Besprechen Sie mit dieser das weitere Vorgehen. Geben Sie Verantwortung ab und unterstützen Sie die Leitung bei der Einleitung weiterer Handlungsschritte. Klären Sie, wie die Kommunikation über das weitere Vorgehen gewährleistet ist und wie der Kontakt zu der betroffenen Person gut gestaltet werden kann.
Als hauptamtliche Person: Nehmen Sie Kontakt zu einer der Interventionfachkräfte oder einer externen Fachberatungsstelle auf. Informieren Sie diese über Ihre Vermutung oder Beobachtung und besprechen Sie weitere Handlungsschritte. Hierzu dient das Ablaufschema (s. Anhang 3 des institutionellen Schutzkonzeptes).
- Achten Sie darauf, dass keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person getroffen werden. **Konfrontieren Sie keinesfalls die Beschuldigte oder den Beschuldigten mit dem Vorwurf!**
 - ! Im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung außerhalb Ihrer Einrichtung (sexueller Missbrauch, Misshandlung oder Verwahrlosung) **wenden Sie sich an Ihre Leitung / Ansprechperson und ziehen Sie eine Insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.**

Anhang 3: Ablaufschema zum Anvertrauensschutz



Abkürzungen: MA = Mitarbeitende:r, IF = Interventionsfachkraft, PF = Präventionsfachkraft, QB = Qualitätsbeauftragte, DiCV = Diözesancaritasverband, DBK = Deutsche Bischofskonferenz

Defintionen der Begriffe „Grenzverletzung“, „Übergreif“ und „Missbrauch“ sind auf S. 3 im institutionellen Schutzkonzept

Anhang 4: Zuständige Personen

Für den Caritasverband Mannheim e.V., erreichbar unter praevention@caritas-mannheim.de

- Präventionsfachkraft:
Simone Kohl, Tel: 0621 43 88 04 30
R7, 12-13; 68161 Mannheim
- Interventionsfachkräfte:
Ariane Springfeld, Tel: 0621 12 50 6 116 und
Manuela Heckmann, Tel: 0621 12 50 6 107
Psychologische Beratungsstelle in D7, 5; 68159 Mannheim, Tel: 0621 12 50 60

Für den Caritasverband der Erzdiözese Freiburg e.V.:

- Präventionsbeauftragte:
Annette Mader, mader@caritas-dicv-fr.de, Tel: 0761 8974 114
- Präventionsfachkraft:
Ulrike Bungter, bungter@caritas-dicv-fr.de, Tel: 0761 8974 241

Auf Dekanatsebene Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Kraichgau, Wiesloch

- Präventionsbeauftragter:
Thomas Auer, kontakt@aussichtsreich.net, Tel: 06221 87 17 975

Für die Erzdiözese Freiburg e.V.

- Präventionsbeauftragte:
Silke Wissert, silke.wissert@ordinariat-freiburg.de, Tel: 0761 2188 211

Externe Anlaufstellen:

- Missbrauchsbeauftragte der Erzdiözese Freiburg
Rechtsanwältin Dr. Angelika Musella und Kollegen, Tel: 0761 703 980
- Mädchennotruf Mannheim
O6, 9; 68161 Mannheim, team@maedchennotruf.de Tel: 0621 100 33
- Männernotruf
info@maennernotruf.org, Tel: 06221 651 67 67; 0179 488 30 84
- www.hilfe-portal-missbrauch.de - Ein Angebot von „Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“ – auch in Gebärdensprache
- www.zartbitter.de – Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen
- Ombudsstelle Nordbaden – für Kinder und Jugendliche auch per Chat möglich
Annika Geissler, geissler@ombudschaft-jugendhilfe-bw.de, Tel: 0721 6647 60 15
Annette Berner, berner@ombudschaft-jugendhilfe-bw.de, Tel: 0721 6647 60 16
- Ombudsstelle Erzdiözese Freiburg
Elke Hall, elke.hall@rechnungshof-ebfr.de, Tel: 0761 13791 201

Anhang 5: Freigabe

Das institutionelle Schutzkonzept wurde im Januar 2023 erstellt.

Die letzte Überarbeitung erfolgte im Februar 2023.



Simone Kohl, Präventionsfachkraft



Regina Hertlein, Vorstandsvorsitzende



Volker Hemmerich, Vorstand